

Stellungnahme

**Sondierung der Europäischen Kommission zur
Folgenabschätzung der geplanten
Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr.
1025/2012 zur Europäischen Normung**

Juli 2025

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) begrüßt die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Folgenabschätzung der Überarbeitung der [Verordnung \(EU\) Nr. 1025/2012](#).

1. Das Europäische Normungssystem

Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 bildet den zentralen Rahmen für die Entwicklung europäischer Normen. Diese tragen wesentlich zur Harmonisierung von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren innerhalb Europas bei. Sie leisten damit einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg des Binnenmarktes und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU.

Das europäische Normungssystem hat sich in der Praxis bewährt. Es baut auf Prinzipien wie Transparenz, der breiten Beteiligung aller interessierten und betroffenen Kreise sowie der Erstellung von Normen im Konsens auf. Die Verordnung regelt die Zusammenarbeit der europäischen Normungsakteure und gewährleistet damit in ihrer aktuellen Form, dass diese Normungsgrundsätze ein- und beibehalten werden. Diese Grundsätze sind aus Sicht der KAN unverzichtbar.

Gleichzeitig steht das europäische Normungssystem vor neuen Herausforderungen, wie der Geschwindigkeit von Technologie- und Innovationszyklen, einem zunehmenden globalen Wettbewerb und eines immer breiteren Spektrums an EU-Rechtsvorschriften. Eine Überarbeitung der Verordnung sollte daher darauf abzielen, die Flexibilität und Effizienz des Normungssystems zu verbessern, die bewährten Grundprinzipien jedoch unbedingt beizubehalten.

2. Beschleunigung des Normungsprozesses

Obwohl es grundsätzlich wünschenswert ist, dass sich Normungsprojekte nicht übermäßig in die Länge ziehen, weist die KAN daraufhin, dass eine Beschleunigung des Normungsprozesses keinesfalls zu inhaltlichen Qualitätseinbußen bei den Normungsergebnissen führen darf. Damit Normen qualitativ hochwertig sind und Akzeptanz in Industrie, Wissenschaft und Gesellschaft erfahren, müssen sie auf der breiten Expertise vieler verschiedener Interessenträger beruhen. Hierzu ist sicherzustellen, dass den zur Verwirklichung der Normungsprinzipien erforderlichen Schritten weiterhin ausreichend Zeit eingeräumt wird.

Im Hinblick auf die Digitalisierung von Normungsprozessen ist darauf zu achten und zu prüfen, ob mit Digitalisierungsmaßnahmen Erleichterungen generiert werden, ohne Beteiligungsmöglichkeiten zu beschneiden oder gar zu erschweren.

Zudem muss differenziert werden zwischen dem zeitlichen Rahmen, der für die Erarbeitung von technischen Inhalten in Normenausschüssen vorgesehen ist, und dem Zeitabschnitt, der die Prüfung und Listung von harmonisierten Normen umfasst. Aus Sicht der KAN ist das zur Prüfung von harmonisierten Normen eingeführte System der HAS-Consultants weiterhin nicht effizient genug und bedarf zusätzlicher personeller und struktureller Ressourcen. Hohe formale Anforderungen verlangsamen den Prozess zusätzlich. Demgegenüber könnten Maßnahmen zum Abbau von Intransparenz und zur Erhöhung der Compliance-Quote beschleunigend wirken. Positiv bewertete Normen sollten so schnell wie möglich im Amtsblatt der EU gelistet werden.

Laut der Folgenabschätzung hat die Kommission das Ansinnen, die in Anhang I der Verordnung enthaltene Liste der europäischen Normungsorganisationen zu prüfen, und Normungsaufträge womöglich auch an andere Organisationen zu vergeben, die aus ihrer Sicht Normungsergebnisse möglicherweise schneller liefern könnten. Die KAN weist daraufhin, dass dies erhebliche Risiken für gesellschaftliche Interessenträger mit sich bringt.

So ist es diesen bereits jetzt nur in beschränktem Maße möglich, an den vielen für sie potenziell relevanten Sitzungen von Normungsausschüssen teilzunehmen. Um Beteiligungsmöglichkeiten nicht zusätzlich zu erschweren, müssen Strukturen und Prozesse übersichtlich bleiben. Eine etwaige Erweiterung der in Anhang I enthaltenen Liste darf nicht dazu führen, dass die administrativen und finanziellen Ressourcen von gesellschaftlichen Interessenträgern zusätzlich belastet werden. Sie darf außerdem nur anhand klarer Kriterien und Voraussetzungen erfolgen. Derzeit ist lediglich bei den europäischen Normungsorganisationen die Beteiligung gesellschaftlicher Interessenträger verankert. Normungsaufträge müssten umso strikter an definierte Bedingungen gekoppelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer umfassenden Beteiligung von gesellschaftlichen Interessenträgern.

3. Beteiligung von gesellschaftlichen Interessenträgern

Ein essenzielles Gut des europäischen Normungssystems ist die Beteiligung von gesellschaftlichen Interessenträgern. Interessenträger, wie auch die am Arbeitsschutz interessierten Kreise, bringen ihre fachliche Expertise in die Normung ein und ermöglichen einen Wissenstransfer von der Praxis in die Normung.

Die KAN begrüßt daher, dass die Europäische Kommission, als eins ihrer Einzelziele der Überarbeitung, die Verbesserung der Inklusivität und einer ausgewogenen Vertretung der Interessenträger verfolgt. Für gesellschaftliche Interessenträger bestehen weiterhin Barrieren, die es insbesondere in Zusammenarbeit mit den

nationalen Normungsorganisationen abzubauen gilt. Insbesondere personelle und finanzielle Kapazitäten stellen eine Hürde dar. Die Beteiligung der vom Norminhalt betroffenen Gruppen ohne Profitinteressen am Normungsgegenstand sollte durch kostenfreie Partizipationsmöglichkeiten gestärkt werden.

Zudem sollte die Rolle der Marktüberwachung in der Normung gestärkt werden, sodass formelle Einwände proaktiv vermieden werden können und das Vertrauen in die Normung gestärkt wird.

Zudem sollte im Hinblick auf formelle Einwände der Prozess zur Einbringung und Prüfung, der in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angelegt ist, hinsichtlich einer möglichen Verschlinkung und damit Beschleunigung überprüft werden.

Durch die Förderung nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 haben kleine und mittlere Unternehmen und gesellschaftliche Interessengruppen wie Verbraucher, Gewerkschaften und der Umweltschutz im Normungsprozess an Einfluss gewonnen. Die KAN weist jedoch auch darauf hin, dass es auch den Anhang-III-Organisationen nur in beschränktem Maße möglich ist, an den vielen potenziell für sie relevanten Gremiensitzungen teilzunehmen. Zudem bilden sie nicht alle vom Norminhalt betroffenen Teile der Zivilgesellschaft, wie z.B. die Gruppe der Arbeitgeber/Betreiber, ab.

4. Common Specifications

Die Kommission schlägt in ihrem IV. Omnibus-Paket vor, das Instrument der Common Specifications in zahlreichen weiteren Binnenmarktvorschriften einzuführen. Aus Sicht der KAN sollten Common Specifications jedoch horizontal in der überarbeiteten Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eingeführt werden und nicht sektoriell in einzelnen Rechtsvorschriften. Nur so kann einer Fragmentierung hinsichtlich der Common Specifications vorgebeugt werden. Zudem wird der im Rahmen des Omnibus-Pakets vorgeschlagene Erlass von verpflichtenden Common Specifications aufgrund „dringender Notwendigkeit“ abgelehnt. Unabdingbar ist zudem, dass harmonisierte Normen immer Vorrang vor Common Specifications haben ("exceptional fall back solution"). Zur Gewährleistung sind die bereits in der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen enthaltenen Bedingungen zu übernehmen.

Derzeit ist vorgesehen, dass Common Specifications im Komitologieverfahren verabschiedet werden sollen. Dieses sieht keine Beteiligung gesellschaftlicher Interessenträger vor. Es ist daher unklar, wie dies mit dem Ziel der Europäischen Kommission, die Inklusivität des Normungssystems zu verbessern und eine ausgewogene Interessenvertretung zu ermöglichen, vereinbar ist. Common Specifications dürfen aus Sicht der KAN nicht zu einem Instrument werden, welches

die Normung mit ihren Grundsätzen, wie der breiten Beteiligung von Interessenträgern, untergräbt.

Über die KAN

In der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) bündeln die deutschen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, des Bundes und der Länder sowie der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Interessen und diskutieren diese mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN). Die KAN befasst sich mit Normen und anderen Arbeitsergebnissen von Normungs- und ggf. auch weiteren Standardisierungsorganisationen, die die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unmittelbar oder mittelbar berühren.

Die KAN beobachtet daher unter anderem die arbeitsschutzbezogene Normung und die damit verbundene Rechtssetzung in Europa und weist auf Handlungsbedarf hin.

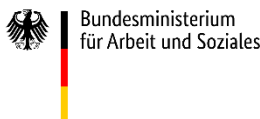
Im Interesse der KAN ist es, dass Verordnungen und Richtlinien geeignete und kohärente rechtliche Vorgaben und dementsprechende Normungsmandate hervorbringen.

Die KAN ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer **90520343621-73** eingetragen.

Kontakt: Ronja Heydecke
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
– Europavertretung Brüssel –
Rue d'Arlon 50
1000 Brüssel
E-Mail: heydecke@kan.de
Internet: www.kan.de

Veröffentlichung: Juli 2025

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages